

Anordnung eines Abbrennverbotes für Feuerwerkskörper im alten, denkmalgeschützten Ortskern von Istein

Die Gemeinde Efringen-Kirchen als Ortspolizeibehörde erlässt aufgrund von § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 30.01.1991 (BGBl. I Seite 169) in der derzeit gültigen Fassung folgende

Allgemeinverfügung

- 1) Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse II (Kleinf Feuerwerk, z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien, etc.) ist über das vom 02.01. bis 30.12. jeden Jahres bestehende Abbrennverbot hinaus, auch am 31.12.2025 und 01.01.2026 im alten, denkmalgeschützten Ortskern von Istein in folgendem Bereich verboten: Von der „Sonnenwirtsbrücke“ im Süden bis zum nördlichen Ortsausgang in Richtung Klotzen und zwischen der Bahnlinie im Osten und dem Hodbach im Westen. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.
- 2) Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet.
- 3) Zuwiderhandlungen können nach § 46 Nr. 9 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes vom 10.09.2002 (BGBl. I Seite 3518) in der derzeit gültigen Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- 4) Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

- Der denkmalgeschützte Ortskern von Istein ist durch die enge und verschachtelte Bebauung besonders gefährdet. Es wird eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien, etc.) abgefeuert und abgebrannt. Dabei kommt es des Öfteren zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und zu einem erheblichen Gefahrenrisiko für Personen, aber insbesondere für die denkmalgeschützte Bausubstanz.
- Rechtsgrundlage für diese Anordnung ist § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz. Schutzobjekt einer solchen Anordnung sind besonders brandempfindliche Gebäude oder Anlagen und Schutzzweck ist die Verhütung von Bränden durch pyrotechnische Gegenstände der Klasse II. Die Anordnung darf sich räumlich nur soweit erstrecken, wie es der Schutz der besonders brandempfindlichen Objekte erfordert.
- Aufgrund der engen Bebauung und der Beschaffenheit der Gebäude ergeben sich sowohl ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes als auch ein mögliches, sehr großes Schadensausmaß im Brandfall. Hierbei geht die Brandgefahr nicht nur von der historischen Bauweise der Gebäude aus. Historische Gebäude weisen unvermeidbar eine Vielzahl von Eintrittsmöglichkeiten für aufsteigende Feuerwerkskörper auf.
- Ob durch pyrotechnische Gegenstände der Klasse II eine verstärkte Gefahr für die Bausubstanz ausgeht, hängt insbesondere von der Brenndauer der Feuerwerkskörper, deren Temperatur und der Entzündungstemperatur der Auftreffflächen ab. Feuerwerkskörper der Klasse II sind aufgrund ihrer relativ langen Brenndauer und ihrer Temperatur, die oberhalb 1000° C liegen kann, daher grundsätzlich dafür „geeignet“, einen Brand in einem besonders brandempfindlichen Bereich auszulösen. Es geht daher eine verstärkte Gefahr von ihnen aus.

- Die Verbotszone umfasst die besonders brandempfindlichen Gebäude des denkmalgeschützten Ortskerns. Durch die Gebietsabgrenzung wird sicher- gestellt, dass die aufsteigenden Feuerwerkskörper nicht unter Dachvorsprünge, Nischen oder andere besonders brandgefährdete Gebäudeteile geraten können. Auch die Gefahr, welche von Bodenfeuerwerk ausgeht, wird somit gebannt.
- Die Anordnung des Abbrennverbotes ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Klasse II im denkmalgeschützten Ortskern zu verhindern. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Schließlich ist das Abbrennverbot auch angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Grundgesetz) eingreift, während das geschützte Rechtsgut Eigentum (Artikel 14 Grundgesetz) einen höheren Rang in der Verfassung besitzt. Bei der Abwägung der betroffenen Interessen ist das Verbot verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse, Sachschäden zu verhindern, überwiegt das private Interesse am Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Feuerwerkskörper können auch auf anderen Straßen und Plätzen in Istein abgefeuert und abgebrannt werden.
- Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 13.03.1991 (BGBl. I Seite 686) in der derzeit gültigen Fassung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Der Abwehr, der durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II ausgehenden Gefahren, kommt wegen der Bedeutung der damit geschützten Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Anordnung zu verfügen. Das Interesse der Eigentümer der Gebäude im denkmalgeschützten Ortskern vor Brandgefahren durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern geschützt zu werden, überwiegt das private und auch nur geringfügig eingeschränkte Interesse in der Silvesternacht Feuerwerkskörper abzubrennen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Efringen-Kirchen, Hauptstraße 26, 79588 Efringen-Kirchen erhoben werden.

Efringen-Kirchen, den 03.12.2025



Carolin Holzmüller
Bürgermeisterin



Maßstab: 7:2000